



von Utrecht, empfing aus den Händen der Schenkgeber Irmina und Pipin nicht allein den materiellen Besitz dieser Domängüter, sondern auch alle der fränkischen Verfassung gemäß daran haftenden grundherrlichen Rechte, mit der Vollmacht, dieselben an seinen Amtsnachfolger zu übertragen." Dem ausdrücklichen Willen der Stifterin zufolge, mußte das auf ihre Kosten und auf ihrem Grund und Boden erbaute Klösterchen — monasteriolum — "zu einer Armenpflege und

zum Asyl für reisende Mönche bestimmt sein." Mit dieser Bestimmung übernahm Willibrord die neue Wohltätigkeitsanstalt, setzte Mönche des Benediktinerordens zu deren Verwaltung hinein, und stand dem Ganzen vor als geistliches und weltliches Oberhaupt, in welcher doppelten Eigenschaft auch alle nachfolgenden Aebte das Regiment des Klosters übernahmen und damit auch für die Geschehnisse der Stadt Echternach selbst in mannigfacher Beziehung bestimmend wurden.

